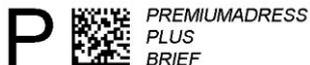


Wolter Hoppenberg | Hafenweg 14 | 48155 Münster



Stadt Datteln
Genthiner Str. 8
45711 Datteln



Münster, 2013

Thomas Tyczewski
Rechtsanwalt

Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin

/ LM /D74/734-13
Sekretariat: Andrea Neuperger
Telefon: 0251/9179988-453
Telefax: 0251/9179988-3011
tyczewski@wolter-hoppenberg.de

Unser Zeichen: 4461/10 W15
(bitte immer angeben)

I. Z.: 6.01

Stadt Waltrop - Beratung E.ON-Kraftwerk

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch zur 8a. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a – Kraftwerk -

Sehr geehrte Frau Weiß,

namens und in Vollmacht unserer Mandantin, der Stadt Waltrop, machen wir weiterhin

Einwendungen und Bedenken

gegen die vorliegenden Bauleitplanverfahren zur planerischen Sicherung des E.ON-Kraftwerkes Datteln IV geltend. Dazu ergänzen und vertiefen wir unser Vorbringen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt:

Die Wahl des Löringhof-Geländes für die Ansiedlung eines Kraftwerkes mit den geplanten Dimensionen ist verfehlt. Die 8a. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebau-

ungsplan Nr. 105a verstoßen gegen die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB, denn sie beachten nicht die im LEP festgesetzten Ziele der Raumordnung. Insoweit kann auch die beabsichtigte Zielabweichung die Bindungswirkung des LEP für den vorliegenden Fall nicht beseitigen (hierzu I.). Die Standortplanung erweist sich daher gegenüber der Stadt Waltrop als rücksichtslos (hierzu II.).

I. Raumordnungsrechtliche Bedenken

1. Zeichnerische Festsetzung B 3.5 LEP

Die Entwürfe für den Flächennutzungsplan Nr. 8a und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a widersprechen der zeichnerischen Festsetzung des Kraftwerkstandortes B 3.5 „Datteln-Waltrop“ im LEP. Diese ist als Ziel der Raumordnung bindend für den Plangeber und steht der Ausweisung eines Kraftwerkstandortes auf dem Löringhof-Gelände entgegen (hierzu a)). Sie ist nicht funktionslos geworden (b)) oder aus anderen Gründen unwirksam (hierzu c)), sie wird weder durch die 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) ausgehebelt (hierzu d)), noch besteht eine Abweichungsmöglichkeit durch ein Zielabweichungsverfahren (hierzu e)).

a) Bindungswirkung und Ausschlussfunktion

Die zeichnerische Festlegung eines Standortes für die Energieerzeugung im LEP ca. 5 km nord-östlich des Löringhof-Geländes ist ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 67, 71

Als Ziel der Raumordnung entfaltet die Standortfestlegung Bindungswirkung, die bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Dem werden die vorliegenden Entwürfe für den Flächennutzungsplan Nr. 8a und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105a nicht gerecht.

Mit der Ansiedlung eines Steinkohlekraftwerkes mit einer elektrischen Nettoleistung von 1.055 MW außerhalb des im LEP festgesetzten Standortes für die Energieerzeugung „Datteln-Waltrop“ wird die Festsetzung des LEP missachtet. Davon gehen auch die Entwurfsbegründungen aus, wenn auf das im Rahmen der Regionalplanänderung vorgesehene Zielabweichungsverfahren verwiesen wird.

Die zielförmige Standortfestsetzung im LEP erschöpft sich nicht in einer innergebietlichen Sicherungsfunktion, sondern führt zu einer Ausstrahlungswirkung zumindest für die umliegenden Gebiete. Nachgeordnete Regional- und Bauleitplanungen müssen, um dem Anpassungsgebot zu genügen, die durch die Standortausweisung im LEP geschaffene Vorrangplanung in den Blick nehmen und das dort festgelegte Ziel verwirklichen.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 77 und 82; vgl. auch die Textl. Darst. Ziffer 6., LEP VI NRW

Etwas anderes ergibt sich – anders als in den eingeholten Rechtsgutachten Beckmann und Kment ausgeführt – nicht daraus, dass der Plangeber des LEP darauf verzichtet hat, für die Standortausweisungen ein Darstellungsprivileg in Anspruch zu nehmen. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Darstellungsprivilegs für die Standortausweisungen kann nicht dahin verstanden werden, dass die Ausweisung neuer landesbedeutsamer Standorte der Regional- oder gar der Bauleitplanung überlassen werden sollte.

Ebenso: Verheyen, ZUR 2010, 403 (406)

Im Gegensatz zur Darstellung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben wurde vielmehr für Kraftwerksstandorte von einer Definition der Schwelle der „Landesbedeutsamkeit“ abgesehen.

Erläuterungsbericht Ziffer 4.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1908)

Im Interesse einer ebenenspezifischen Planung wird darauf verzichtet, Vorhaben, die unterhalb dieser Schwelle bleiben, in die Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Standorte einzubeziehen. Flächen für kleine Kraftwerke, die eben nicht landesbedeutsam sind, können abseits der im LEP festgesetzten Standorte ausgewiesen werden. Um ein solches Vorhaben handelt es sich – unabhängig davon, wie man im Einzelnen ein landesbedeutsames Kraftwerk definieren will – bei dem vorgesehenen Referenzkraftwerk nicht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 84

Auf das Darstellungsprivileg hat der Plangeber zudem verzichtet, weil lediglich potentielle Neustandorte ausgewiesen werden, während die Betrachtung von Kraftwerksneuerbauten an bestehenden Standorten unberührt bleibt. Weiter sollen technologische Entwicklungen, die spezielle Standorteignungen ermöglichen, nicht verhindert werden.

Erläuterungsbericht Ziffer 5.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1909)

Vorliegend ist ein Fall der genannten Ausnahme für unvorhersehbare technologische Entwicklungen, zu deren Verwirklichung besondere Standortanforderungen erforderlich sind, nicht gegeben. Zwar geht es um ein innovatives Kraftwerksprojekt mit gegenüber Altkraftwerken gesteigertem Wirkungsgrad und besonders hoher Leistung. Das Vorhaben verlangt jedoch keine außergewöhnlichen Standortanforderungen. Es ist nicht an einen einzigartigen Standort gebunden, sondern technisch auf jeder entsprechend ausgedehnten Fläche realisierbar. Für seine Wirkungsweise ist das Kraftwerk nicht standortabhängig. Da somit insoweit keine Besonderheiten vorliegen, unterliegt die Standortplanung der vollen Zielbindung der Standortvorgaben des LEP.

Daraus folgt insbesondere, dass eine Planung in der Umgebung die Realisierung der landesplanerisch gewünschten Flächennutzung nicht beeinträchtigen darf.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 82

Genau dies geschieht jedoch hier. Aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten ist mit der Errichtung des vom Vorhabenträger geplanten größten Monoblock-Kraftwerk Europas auf dem Löringhof-Gelände faktisch ausgeschlossen, dass die im LEP allein vorgesehene Fläche „Datteln-Waltrop“ noch als Kraftwerksstandort in Betracht kommt.

So auch: OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 84

Schon durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Kraftwerkes Datteln IV auf dem Löringhof-Gelände würden die Immissionskontingente für die Umgebung des Kraftwerkes weitgehend ausgeschöpft.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 216

Durch ein weiteres Kraftwerk in der Region käme es zu zusätzlichen Belastungen. Dass insoweit unverträgliche Zustände geschaffen würden, liegt auf der Hand. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die große Zahl der emittierenden Betriebe in der Umgebung und die erheblichen Vorschädigungen der in der Region befindlichen FFH-Gebiete. Für das FFH-Gebiet DE 4311-304 „Wälder bei Cappenberg“ hält das OVG Münster weitere Summationseffekte für problematisch und hat darin schon ein Genehmigungshindernis gesehen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.12.2011, Az.: 8 D 58/08.AK, S. 163 u. 165 d. Urteilsdruckes

Zudem deckt das vorgesehene Referenzkraftwerk den in der Umgebung bestehenden Bedarf an Fernwärme mehr als ab. Damit würde die Ansiedlung eines weiteren Kraftwerkes in unmittelbarer Nähe rechtlich unmöglich, denn es würde gegen die Plansätze D.II.2.1 und D.II.2.5 des LEP verstoßen (siehe dazu auch unten). Danach muss die Energieproduktivität erhöht werden und es sind die verbrauchsnahen wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Nur bei gleichzeitiger Auskopplung von Wär-

me können bei konventionellen Kraftwerken Nutzungsgrade erreicht werden, mit denen die Brennstoffressourcen effektiv ausgenutzt werden. Ansonsten kommt es zu erheblichen Energieverlusten bei der Umwandlung.

Dementsprechend wäre es wegen der sonst ausgelösten Raumnutzungskonflikte ausgeschlossen, ein zweites Kraftwerk am Standort Datteln-Waltrop in unmittelbarer Nähe zum Standort des Datteln-IV-Kraftwerkes auf dem Löringhof-Gelände zu errichten und zu betreiben.

b) Keine Funktionslosigkeit

Über die zeichnerische Festlegung zu B 3.5 darf sich die Stadt Datteln nicht hinwegsetzen. Die Standortfestsetzung im LEP ist vorliegend nicht funktionslos und damit unwirksam geworden. Von der Funktionslosigkeit planerischer Festsetzungen ist erst auszugehen, wenn und soweit die Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der eine Verwirklichung dieser Festsetzungen auf unabsehbare Zeit ausschließt, und die Erkennbarkeit dieser Tatsachen einen Grad erreicht hat, der einem etwa dennoch in die Fortgeltung der Festsetzungen gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt.

BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az.: IV C 39.75, juris, Rn. 32

Der Grund für das Funktionsloswerden von Plänen liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darin, dass Pläne in einem besonderen Maße wirklichkeitsbezogen sind. Sie sind in einer sie kennzeichnenden Art weniger auf Geltung als auf konkrete Erfüllung angelegt.

BVerwG, Urteil vom 29.04.1977, Az.: IV C 39.75, juris, Rn. 32

Diese Voraussetzungen sind vorliegend für die Standortausweisung „Datteln-Waltrop“ im LEP nicht erfüllt. Das von der Standortausweisung abweichende Projekt „newPark“ ist

noch nicht verwirklicht. Es bestehen vielmehr noch Freiflächen in Höhe von ca. 30 ha. Damit fehlt es (bisher) an einer faktischen Entwicklung, die der Planrealisierung auf Dauer entgegensteht. Dementsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht eine Funktionslosigkeit der Standortfestsetzung zu keinem Zeitpunkt erwogen.

Demgegenüber reicht die Zielabweichung im Rahmen der 6. Regionalplanänderung nicht aus, um eine Funktionslosigkeit zu begründen. Der Gutachter Beckmann geht fehl, wenn er meint, der erforderliche Gleichklang landesplanerischer und regionalplanerischer Ziele im Falle einer zugelassenen Zielabweichung könne nur durch ein Funktionsloswerden des Ziels der Raumordnung, von dem abgewichen werden dürfe, hergestellt werden. Es bedürfe insoweit nicht erst eines faktischen Planvollzugs durch eine entsprechende Bebauung am Standort. Er verkennt insoweit das hierarchische Verhältnis von Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Soweit ein Landesentwicklungsplan der Konkretisierung durch einen niederstufigen Plan bedarf, ist er – anders als etwa ein Bebauungsplan – auf Geltung und nicht auf Erfüllung angelegt. Der höherstufige Plan bildet mit seinen Festsetzungen den Maßstab für die Entwicklung des niederstufigen Plans.

Goppel in: Spannowski/Runkel/Goppel, ROG, 2010, § 8 Rn. 31

Ein Landesentwicklungsplan wird nicht funktionslos, wenn er nicht mit dem Regionalplan übereinstimmt, sondern umgekehrt ist der Regionalplan dann rechtswidrig, weil er entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG nicht aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt wurde.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.09.2006, Az.: 10 A 973/04, jurion, S. 5

Daran ändert auch die Durchführung eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens nichts. Vielmehr bestehen erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Zielabweichung, die dazu führen soll, dass das betreffende Ziel funktionslos wird. Dann handelt es sich materiell nicht um eine punktuelle Zielabweichung, die das Ziel als solches unberührt lässt, sondern um eine Zieländerung.

Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowski, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: X/2005, K § 11 Rn. 7

c) Keine Unwirksamkeit aus anderen Gründen

Die entgegenstehende Standortausweisung im LEP ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. Entgegen der im Gutachten Kment geäußerten Ansicht, war die Übernahme der Kraftwerksstandorte aus dem LEP VI nicht abwägungsfehlerhaft. Es bestehen keine Anzeichen dafür, dass die im LEP VI getroffenen Standortentscheidungen bei der Übernahme in den LEP 1995 nicht mehr aktuell waren. Im Gegenteil folgt gerade aus dem vom Plangeber verfolgten Konzept, „zur Lösung der Zukunftsaufgaben des Landes mit einem einheitlichen Landesentwicklungsplan beizutragen“ und damit „neue inhaltliche Antworten auf höherem Integrationsniveau“ zu geben, dass es sich bei der Standortübernahme um eine bewusste Entscheidung des Plangebers handelt. Insbesondere soll sich der LEP ausdrücklich mit der „Vorsorge für raumbezogene Anforderungen zur Entwicklung von [...] Energieversorgung [...] als unverzichtbarer Voraussetzung für die ökonomische und ökologische Erneuerung befassen“.

Vgl. Plansatz A.II. LEP NRW

Dementsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht die zeichnerische Standortfestsetzung „Datteln-Waltrop“ zum Maßstab für seine Normenkontrollentscheidung gemacht und die Übernahme aus dem LEP VI nicht beanstandet. Im Gegenteil hat das Gericht zu Recht angenommen, dass die Übernahme der Standorte aus dem LEP VI im Interesse des unverändert als bestehend gewerteten Bedürfnisses für entsprechende Ausweisungen erfolgte.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 73

d) Keine Aushebelung durch die 7. Regionalplanänderung

Die Anpassung an die Ziele der Landesplanung wird nicht dadurch entbehrlich, dass das Löringhof-Gelände durch die parallel angestrebte 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) als Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk und Nebenanlagen“ ausgewiesen wird. Die Regionalplanänderung leidet ihrerseits an dem Fehler, dass sie der Standortfestsetzung „Datteln-Waltrop“ im LEP zuwiderläuft.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 89f.

e) Keine Abweichungsmöglichkeit

Es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens nach §§ 6 Abs. 2 ROG, 16 LPlG NW. Danach kann von Zielen der Raumordnung im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Ein Abweichen von der Standortfestsetzung „Datteln-Waltrop“ würde die Grundzüge der Planung berühren. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zu Grunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

BVerwG, Urteil vom 16.12.2010, Az.: 4 C 8/10, juris, Rn. 26

Die Festsetzung eines Industrieansiedlungsbereichs mit der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Löringhof-Gelände durch die 7. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster entspricht nicht dem Planungskonzept, das der Standortausweisung für das Gebiet „Datteln-Waltrop“ im LEP zu Grunde liegt. Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte wurden aus dem LEP VI übernommen.

Der LEP VI setzt als fachbezogener Teilplan ausschließlich Gebiete und Standorte für flächenintensive Großvorhaben sowie Kraftwerke fest. In einem dichtbesiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen sind diese Raumansprüche für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung. Anliegen des LEP VI ist die Verfolgung einer einheitlichen landesweiten Standortstrategie.

Erläuterungsbericht Ziffer 2., LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1907)

Entgegen den in den Gutachten Kment und Beckmann geäußerten Ansichten geht es dabei auch darum, die Nutzungen räumlich zu reglementieren. Zwar werden die einzelnen Gebiete zur Standortvorsorge festgesetzt. Die Gesamtzahl der dargestellten Kraftwerksstandorte soll das notwendige Angebot für die Kraftwirtschaft schaffen.

Erläuterungsbericht Ziffer 5.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1909)

Zugleich bewirken die umfassend abgewogenen Standortfestlegungen jedoch auch einen Ausgleich mit anderen Raumansprüchen.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 73

Das gesamte Landesgebiet ist für geeignete Flächen anhand verschiedener Kriterien insbesondere des Abstands zu Wohnsiedlungsbereichen und zur vorhandenen Bebauung, des Immissionsschutzes, der Netzanbindung, der Lage zum Verbrauchsschwerpunkt sowie der Möglichkeit der Abwärmenutzung überprüft worden.

Erläuterungsbericht Ziffer 4.2 und 5.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1908f.)

Die Erhaltung und Verbesserung der Umweltsituation wird als gleichrangiges Ziel gegenüber der Sicherstellung der Energieversorgung gesehen. Dabei genießt der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Schädigungen absolute Priorität.

Erläuterungsbericht Ziffer 5.2, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1909)

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme eines Darstellungsprivilegs für die Standortausweisungen kann nicht dahin verstanden werden, dass die Ausweisung neuer Standorte der Regional- oder gar der Bauleitplanung überlassen werden sollte. Im Gegensatz zur Darstellung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben wurde vielmehr für Kraftwerksstandorte auf eine Definition der Schwelle der „Landesbedeutsamkeit“ verzichtet.

Erläuterungsbericht Ziffer 4.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1908)

Ausgewiesen werden lediglich potentielle Standorte, während die Betrachtung von Kraftwerksneuerrichtungen an bestehenden Standorten unberührt bleibt. Es sollen technologische Entwicklungen, die spezielle Standorteignungen ermöglichen, nicht verhindert werden.

Erläuterungsbericht Ziffer 5.3, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1909)

Die Neuausweisung eines Kraftwerkstandortes für das Löringhof-Gelände berührt die Grundzüge dieser aufgezeigten Standortstrategie. Das geplante Referenzkraftwerk bleibt nicht unterhalb der Schwelle der Landesbedeutsamkeit. Das Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Kraftwerksplanung für das Löringhof-Gelände tragenden Abwägungs- und Zielentscheidungen des LEP widerspricht. Die Zielvorgaben werden nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, weil es sich gerade nicht nur um ein kleineres, die Anpassungspflicht unberührt lassendes Vorhaben handelt.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 84

Planungsrechtlich sollen die Vorgaben für das größte Monoblock-Kraftwerk-Europas geschaffen werden, das für die Zielvorgaben der Landesplanung im Hinblick auf die Energieversorgung erhebliche Auswirkungen hat. Es werden 0,73 % des bundesweit zur Verfügung stehenden CO₂-Kontingents in Anspruch genommen. Die Planung wirkt damit unmittelbar auf die energiepolitische Entwicklung des gesamten Landes ein.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 86

Dabei hat der Plangeber der niederstufigen Planung keineswegs einen energiepolitischen Entscheidungsspielraum, was die Standortfrage angeht, eingeräumt. Konkretisierungsbedarf und –möglichkeiten werden lediglich für die Ausgestaltung der einzelnen Vorhaben an den vorgegebenen Standorten vorgesehen.

Erläuterungsbericht Ziffer 6, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1909)

Bei der Standortfestsetzung für das Löringhof-Gelände handelt es sich nicht lediglich um eine geringe flächenmäßige Abweichung vom LEP. Es geht nicht um ein Vorhaben, bei dem ein Standort lediglich anders als vorgesehen verwirklicht werden soll, sondern es entsteht ein völlig neuer Standort. Dies ist keine quantitative Abweichung, sondern ein qualitatives Aliud. Der Standort Löringhof trifft auf völlig andere Umstände als sie am Standort Datteln-Waltrop vorherrschen: Bei der Standortentscheidung müssen die raumordnerisch maßgeblichen Gesichtspunkte insbesondere der Nähe zu Wohnsiedlungen und bereits bebauten Bereichen, die Netzanbindung, die Lage zu Verbrauchsschwerpunkten sowie die Möglichkeit der Abwärmenutzung erneut geprüft werden. Damit entstehen durch die Standortabweichung neue raumordnerische Konflikte. Es ist jedoch anerkannt, dass die Grundzüge der Planung berührt werden, wenn durch die Abweichung neue Konflikte hinsichtlich der Auswirkungen des Ziels auf andere Ziele entstehen, die nur durch Abwägung, d.h. letztlich durch eine Planänderung gelöst werden könnten.

Goppel in: Spannowski/Runkel/Goppel ROG, 2010, § 6 Rn. 28

So liegt der Fall hier. Eine solche Änderungsentscheidung kann jedoch nicht im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens getroffen werden, sondern macht eine Planänderung erforderlich. Für eine „planersetzende Funktion“ steht das Zielabweichungsverfahren nicht zur Verfügung.

Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowski, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: X/2005, K § 11 Rn. 8

Dies gilt umso mehr, als es sich nicht bloß um eine Zielabweichung im Einzelfall handelt. Wie oben dargelegt führt die Verwirklichung des Referenzkraftwerks am Standort Löringhof dazu, dass die Errichtung eines weiteren Kraftwerks in nur 5 km Entfernung am Standort „Datteln-Waltrop“ aufgrund der konkreten örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen ist. Auch dies legt nahe, dass es sich in Wirklichkeit um eine Zieländerung und nicht um eine Zielabweichung handelt. Dementsprechend nimmt Beckmann an, eine Zielabweichung von einem Kraftwerksstandort führe zur Funktionslosigkeit der entsprechenden Zielausweisung im LEP. Nach der Rechtsprechung werden bei einer solchen Präjudizwirkung der Abweichung die Grundzüge der Planung berührt.

Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 28.06.2005, Az.: 12 A 8/05, NVwZ 2006, 230 (240)

Schließlich geht auch der Plangeber des LEP selbst davon aus, dass jede Standortentscheidung die Grundzüge seiner Planung berührt. Dies bestimmt er ausdrücklich für den Fall, dass sich für einen Standort die Unmöglichkeit der Planungsrealisierung herausstellt. Ein solcher Standort ist durch Planänderung aus dem LEP herauszunehmen.

Erläuterungsbericht Ziffer 6, LEP VI, MBl. NRW 1978, 1878 (1907)

Zusätzliche Standortausweisungen werden an keiner Stelle erwähnt. Dies ist auch folgerichtig vor dem Hintergrund, dass es sich im Hinblick auf die landesbedeutsamen Kraft-

werkerrichtungen um ein abgeschlossenes Standortkonzept handelt. Neue Standortentscheidungen erfordern eine umfassende Abwägung, die nicht nur auf Regionalplan- oder Bauleitplanungsebene, sondern als grundsätzliche Strukturentscheidung auf landespolitischer Ebene zu erfolgen hat. Hier muss erst recht gelten, dass insofern eine Planänderung erforderlich ist.

2. Textliche Festsetzung D.II.2.1 LEP

Die Ermöglichung des Datteln-IV-Vorhabens durch den Bebauungsplan Nr. 105a verstößt auch gegen den Plansatz D.II.2.1 des LEP. Danach sollen insbesondere heimische Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Demgegenüber geht die Entwurfsbegründung davon aus, dass mit dem Ende der Steinkohlesubventionierung 2018 der heimische Primärenergieträger Steinkohle entfällt. Das Kraftwerk Datteln IV soll daher mit Importsteinkohle betrieben werden. Der Verstoß gegen das Ziel der vorrangigen Nutzung heimischer Primärenergieträger soll durch ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden.

Eine Zielabweichung ist hier jedoch nicht das richtige Instrument. Das Zielabweichungsverfahren ist nur für punktuelle Abweichungen von einem Ziel der Raumordnung vorgesehen, wobei das Ziel als solches jedoch bestehen bleibt.

Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowski, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: X/2005, K § 11 Rn. 7

Dies kann hier nicht gelingen. Es zeichnet sich ab, dass die heimische Steinkohle endgültig entfällt und damit zur Energieerzeugung nicht mehr zur Verfügung steht. Der Einsatz von Braunkohle ist aus Gründen der CO₂-Einsparung inopportun. Damit handelt es sich bei einer Gestattung des Einsatzes von Importsteinkohle um eine Reaktion auf eine insgesamt geänderte Tatsachenlage und nicht um eine Situation, die allein die vorgesehene Regionalplanänderung betrifft. Richtigerweise ist daher eine Zieländerung und kein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Es ist Sache der Landesplanung auf einen Hand-

lungsbedarf, der sich aus einer die Zielfestlegung berührenden Änderung der Sachlage ergibt, zu reagieren. Der durch das ROG vorgegebene Handlungsrahmen für das Zielabweichungsverfahren wird hingegen überschritten.

Vgl. Schmitz in: Bielenberg/Runkel/Spannowski, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Stand: X/2005, K § 11 Rn. 7

Im Übrigen sind auch die materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung nach §§ 6 Abs. 2 ROG, 16 Abs. 1 Satz 1 LPlG NW nicht erfüllt. Eine Zielabweichung ist danach nur möglich, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist hier jedoch der Fall. Durch die Gestattung des Einsatzes von Importsteinkohle würde die Plankonzeption in beachtlicher Weise beeinträchtigt. Nach den Vorbemerkungen D.II.1 des LEP dient der Vorrang des Einsatzes heimischer Primärenergieträger dazu, der hohen Abhängigkeit von Importenergieträgern entgegenzuwirken. Mit dem LEP werden insoweit die landespolitischen Entscheidungen zur Gewinnung und Nutzung der heimischen Kohle umgesetzt. Diese Zielsetzung würde durch die Gestattung des Einsatzes von Importsteinkohle für Datteln IV nachhaltig unterkariert. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein „Referenzkraftwerk“ mit einer Nettoleistung von 1.055 MW, welches auf eine Betriebszeit von 40 Jahren ausgelegt ist. Damit würde in erheblicher Weise zur langfristigen Importabhängigkeit der Energieversorgung beigetragen.

3. Textliche Festsetzung D.II.2.5 LEP

Es besteht auch keine Übereinstimmung mit dem Plansatz D.II.2.5 des LEP. Danach sind die verbrauchsnahe wirtschaftlich nutzbaren Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung zum Zwecke einer möglichst rationellen Energienutzung auszuschöpfen. Dem wird der Bebauungsplan Nr. 105a nicht gerecht. Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Fernwärmeversorgung ist der Stand-

ort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden.

Erläuterungen D.II.3, LEP, GVBl. NRW 1995, 532 (564)

Für das Kraftwerk Datteln IV auf dem Löringhof-Gelände ist ein hinreichendes Fernwärmepotential derzeit weder erschlossen noch planerisch gesichert. Das geplante Kraftwerk kann eine Wärmeleistung von 380 MW_{th} zur Verfügung stellen. Demgegenüber besteht unmittelbar nur eine Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmenetz Datteln, für das jedoch nur ein Wärmebedarf von ca. 55 MW besteht. Es wird also eine Überkapazität von 690 % geschaffen.

Auch die weitere Überlegung, die ausgekoppelte Wärme über eine neue Versorgungsleitung in den Fernwärmeverbund Recklinghausen/Herne einzuspeisen, vermag das Vorhaben nicht zu rechtfertigen. Ein freier Wärmebedarf entsteht in dem Verbund erst, wenn das Kraftwerk Shamrock vom Netz geht. Die Abschaltung dieses Kraftwerkes und damit das Freiwerden der Kapazitäten sind planerisch nicht gesichert. Planerische Durchsetzungsmöglichkeiten dürfen jedoch nicht von vornherein als überflüssig betrachtet werden.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 110

Dazu ist mehr erforderlich, als planerisch die Möglichkeit zur Wärmeauskopplung offen zu halten.

Zudem hängt die Realisierung vom Bau einer entsprechenden neuen Fernwärmepartleitung ab. Nach der Entwurfsbegründung befindet sich ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren „in Vorbereitung“. Dies reicht nicht aus. Das OVG hat in seiner Normenkontrollentscheidung ausdrücklich gerügt, dass die angestrebte Auskopplung der

Fernwärme überwiegend „in der Luft hänge“. Allein die Zuversicht, wo ein Wille sei, werde sich ein Weg finden, ist für eine planerische Entscheidung keine tragfähige Grundlage.

OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 109

Eine dementsprechende Nachbesserung ist in dem aktuellen Planungsverfahren bisher nicht gelungen. Ob das Planfeststellungsverfahren für die Fernwärmeleitung letztlich mit Erfolg durchgeführt werden kann, ist genauso offen wie zum Zeitpunkt des Urteils.

Schließlich würde auch mit einem Anschluss an den Fernwärmeverbund Recklinghausen/Herne noch nicht die volle Wärmeleistung ausgeschöpft. Es verbleiben ausweislich der im Regionalplanänderungsverfahren vorgelegten Fernwärmestudie der GEF Ingenieur AG Kapazitäten in Höhe von 65 MW_{th}. Eine Leistung also, die diejenige, die zur Versorgung des Fernwärmenetzes Datteln erforderlich ist, noch übersteigt. Um sie auszunutzen, müssen neue Nutzungspotentiale erschlossen werden. Auch dies ist nicht gesichert.

Mithin ist keinesfalls sichergestellt, dass das Kraftwerk überhaupt mit seinem vollen Wirkungsgrad betrieben werden kann. Dieser kann nur bei größtmöglicher Wärmeauskopplung erreicht werden. Ob eine solche machbar ist, ist offen. Insoweit reicht es nicht aus, dass sich Behörden und Vorhabenträgerin mit der technischen Realisierbarkeit überhaupt beschäftigt haben. Nicht bewältigt sind die rechtlichen und tatsächlichen Hürden, die insoweit bestehen.

Damit ist aber das Vorhaben insgesamt in Frage gestellt, denn gerade der Wirkungsgrad ist es, der das Referenzkraftwerk trotz seiner erheblichen negativen Auswirkungen rechtfertigen soll. Auch das OVG hat in seiner Entscheidung Zweifel an der Planrechtfertigung angedeutet für den Fall, dass die Wärme-Auskopplung nicht in vollem Maße gelingt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07.NE, juris, Rn. 109

II. Rücksichtslosigkeit

Die Standortplanung erweist sich gegenüber der Stadt Waltrop als rücksichtslos. Sie entspricht nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 BauGB. Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen berufen. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine zum Nachteil der anderen rücksichtslos von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen. Der Gesetzgeber bringt dies in § 2 Abs. 2 BauGB unmissverständlich zum Ausdruck. Diese Bestimmung verleiht dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Gewicht. Das Gebot, die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen, lässt sich als gesetzliche Ausformung des in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleisteten gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts verstehen. § 2 Abs. 2 BauGB liegt die Vorstellung zu Grunde, dass benachbarte Gemeinden sich mit ihrer Planungsbefugnis im Verhältnis der Gleichordnung gegenüber stehen. Die Vorschrift verlangt einen Interessenausgleich zwischen diesen Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.

BVerwG, Urteil vom 01.08.2002, Az.: 4 C 5/01, juris, Rn. 21

An diesem Maßstab gemessen ist die mit der vorliegenden Bauleitplanung bezweckte Legalisierung der Ansiedlung des Kraftwerkes Datteln IV auf dem Löringhof-Gelände nicht mit dem Gedanken gemeindenachbarlicher Abstimmung vereinbar. Von dem Kraftwerk sind ganz erhebliche Auswirkungen gewichtiger Art auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung von Waltrop zu erwarten, die der Stadt Waltrop nicht zumutbar sind. Dies gilt zum einen für die ermöglichten, die Umgebung nachhaltig belastenden Immissionen, die keinen Raum lassen für die Entwicklung weiterer Industriestandorte in der Umgebung (hierzu 1.) und zum anderen für die Dimension und Konfiguration der einzelnen Kraftwerksanlagen (hierzu 2.).

1. Immissionssituation

Das Kraftwerksvorhaben ist für den Standort überdimensioniert. Betriebsbedingt werden erhebliche Immissionen in Form von Lärm, Luftschadstoffen und anderen Belastungen ausgelöst. Dies wird durch die vorgelegten umfangreichen Gutachten belegt. Es mag sein, dass emissions- und immissionsseitig nicht die Grenzen des gesetzlich Zulässigen überschritten werden. In einigen Bereichen werden jedoch verbleibende Immissionskontingente – in einer teilweise bereits jetzt problematischen Vorbelastungssituation - nahezu oder vollständig in Anspruch genommen.

Dies gilt insbesondere für die Schadstoffbelastungen der umliegenden FFH-Gebiete DE 4209-302 „Lippeaue“, DE 4314-302 „Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“, DE 4311-301 „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ sowie DE 4311-304 „Wälder bei Cappenberg“. In diesen FFH-Gebieten wird nach den Feststellungen des OVG Münster zum Kraftwerk Trianel Lünen die ökologische Belastungsgrenze für Eutrophierung und Versauerung bereits erreicht.

OVG Münster, Urteil vom 01.12.2011, Az.: 8 D 58/08.AK, S. 163 des Urteilsendrucks

Entsprechende mittelbare Auswirkungen der SO₂- und NO_x-Emissionen des Kraftwerks werden auf der Grundlage sog. Abschneidekriterien im vorliegenden Planungsverfahren gar nicht erst untersucht. In den gebietsspezifischen FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Anlagen A-D zur FFH-VU des Kieler Instituts für Landschaftsökologie und des TÜV Nord vom April 2013) werden lediglich die direkten Auswirkungen der zu erwartenden Konzentrationen beurteilt. Als Maßstab im Hinblick auf Stickoxide (NO_x) dient ein Critical Level von 30 µg/m³, entsprechend dem in § 3 Abs. 4 39. BImSchV vorgesehenen Jahresmittelwert zum Schutz der Vegetation. Mit den Immissionen des geplanten Kraftwerks ergeben sich Gesamtbelastungen in einer Größenordnung zwischen 28,7 µg/m³ (DE 4314-302,

DE 4311-301, DE 4311-304) und $28,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (DE 4209-302). Das Critical Level wird damit zu 96 % ausgeschöpft.

Dies führt dazu, dass die Stadt Waltrop in ihren eigenen städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt wird. Emittierende gewerbliche und industrielle Ansiedlungen kommen auf ihrem Gebiet kaum noch in Betracht. Konkret wird insbesondere die Entwicklung des „Stummhafens“ am Datteln-Hamm-Kanal vereitelt.

Die Fläche im Osten von Waltrop an der Stadtgrenze zu Lünen wurde in der Vergangenheit bereits industriell genutzt. Sie gehörte zur Zeche Minister Achenbach. Es ist das langjährige Ziel der Stadt Waltrop dort einen Industriestandort auszuweisen, nachdem die bisherige Nutzung für die Kraftwerksbaustelle Trianel aufgegeben wird.

Es handelt sich um einen für die Stadt Waltrop äußerst wertvollen und deswegen bedeutsamen Standort. Ein trimodaler Anschluss ist dort möglich. Die Fläche liegt an der Lüner Straße, über welche die B 54 und A 2 erreicht werden können, dem Datteln-Hamm-Kanal sowie der Bahnstrecke Hamm-Osterfeld. Es sind ein erneuerter Hafen mit Schwerlastfläche, ein Kranbahnanschluss sowie ein Gütergleis, welches über das Kraftwerksgelände bedient werden kann, vorhanden. Im GEP-Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ ist die Fläche seit 2004 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesen. Die Entwicklung des Standortes entspricht klar den Zielen des GEP und bietet durch die bereits vorhandene Infrastruktur beste Voraussetzungen für ein Industriegebiet. Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop, welcher langfristig die Ziele der Stadtentwicklung aufzeigt, stellt diese Flächen seit 2005 als Gewerbefläche dar.

Die Stadt Waltrop bemüht sich intensiv um eine Entwicklung des Stummhafen-Geländes. So fanden zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Bereichen und Institutionen statt, etwa mit der Bezirksregierung Münster zur RWP-Infrastrukturförderung, mit der nord-

rhein-westfälischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft NRW.Invest im Hinblick auf eine internationale Vermarktung. 2007 wurde die Fläche in das Konzept Ruhr, das mit dem Land NRW abgestimmte Strategiekonzept zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, aufgenommen. 2009 erfolgte im Rahmen des Flächenentwicklungskonzeptes Em-scher-Lippe die Aufnahme des Stummhafens in die mit dem Land NRW unter Federführung des Wirtschaftsministeriums abgestimmte Prioritätenliste der überregional und regional bedeutsamen Gewerbe- und Industrieflächen.

Über die Fläche besteht zwischen der Stadt Waltrop und der Firma Trianel zudem ein notarieller Vertrag, durch welchen sich Trianel zur qualifizierten Erschließung des Industriestandortes nach Räumung der Kraftwerksbaustelle verpflichtet. Gespräche über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens fanden bereits in diesem Jahr statt.

Die Region ist durch eine Anhäufung von industriellen Großvorhaben und Kohlekraftwerken ohnehin schon immissionsmäßig beeinträchtigt. Das Kraftwerksvorhaben Datteln IV verschärft diese Situation unverhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung eines Kraftwerks von Landesbedeutung außerhalb eines vom LEP vorgesehen Standortes für die Energieerzeugung nimmt die Stadt Datteln eine Rolle in Anspruch, die ihr vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 BauGB nicht zukommt. Das plangegegenständliche Kraftwerk erfüllt keine örtliche Versorgungsaufgabe. Aus der vorgesehenen Abschaltung der Altblöcke Datteln I-III ergibt sich lediglich ein Bahnstrombedarf von 300 MW und ein Fernwärmebedarf für das Fernwärmenetz von Datteln von 55 MW_{th}. Zur Deckung dieses Bedarfs ist das Kraftwerk mit einer elektrischen Nettoleistung von 1.055 MW und der Möglichkeit einer Fernwärmeauskopplung von 380 MW_{th} überdimensioniert.

Es handelt sich damit um ein Vorhaben von Landesbedeutung. Die Unterbringung solcher Vorhaben ist Sache der übergeordneten Raumordnung und nicht der örtlichen Bauleit-

planung. Dies gilt insbesondere für Orte wie die Stadt Datteln, die lediglich die Funktion eines Mittelzentrums in Ballungsrandzone wahrzunehmen haben. Mit der Schaffung von Baurecht für das vorgesehene größte Monoblocksteinkohlekraftwerk Europas verfolgt die Stadt Datteln keine legitime städtebauliche Zielsetzung, sondern betreibt eine ihr nicht zukommende Aufgabe der Energiepolitik.

Dementsprechend wird das öffentliche Interesse an der Bereitstellung eines Standortes für die Energieerzeugung überbetont. Der örtliche Versorgungsbedarf fordert nicht ein Kraftwerk dieser Größenordnung und kann daher die gerade durch die Dimension des Vorhabens ausgelösten Beeinträchtigungen nicht rechtfertigen.

2. Anlagenkonfiguration

Die Kraftwerksansiedlung an der Siedlungsgrenze von Datteln unmittelbar an der Grenze zu Waltrop ist auch wegen ihrer räumlich-optischen Wirkung rücksichtslos. Sie „verbaut“ einer Siedlungsentwicklung von Waltrop nach Westen wortwörtlich den Weg.

Von dem geplanten Kraftwerk gehen erhebliche Beeinträchtigungen durch seine optisch bedrängende Wirkung in die Umgebung aus. Mit dem 178 m-hohen Naturzugnasskühlturm und dem 123 m-hohen Kesselhaus dominiert das Kraftwerk weithin sichtbar den Freiraumkorridor zwischen Waltrop und Datteln. Die Sichtbeziehungen reichen dabei bis in die westlichen Siedlungsbereiche von Waltrop hinein.

Dies wird verstärkt durch die ganzjährige Kühlturmschwadenbildung. Diese beruht auf den Wasserdampfemissionen des Naturzugnasskühlturms, die beim Austritt kondensieren. Zwar mögen das Ausmaß sichtbarer Schwaden und deren Wahrnehmbarkeit witterungsabhängig sein. Die sichtbaren Schwaden können bei ungünstigen Bedingungen jedoch die westlichen Wohngebiete von Waltrop überstreichen. In dem Fachgutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen wird zudem für einige Bereiche immerhin eine Minderung der jährlichen Sonnenscheindauer von über 10 % durch Verschattungseffekte

prognostiziert. Ausweislich der Abbildung 16 zu dem Gutachten ist in den westlichen Siedlungsbereichen von Waltrop an 10 bis 15 % der Tage im Jahr der Schattenwurf durch den Kühlturmschwaden spürbar. Im Sommerhalbjahr sind solche Bedingungen sogar an jedem vierten bis fünften Tag gegeben.

Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen sichtverschattenden Pflanzungen sind demgegenüber nicht geeignet, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche von Waltrop nachhaltig auszugleichen. Das vorgesehene Konzept der Sichtverschattung kann angesichts der überragenden Dimensionen der Kraftwerksanlagen überhaupt nur im unmittelbaren Nahbereich der jeweiligen Anpflanzung einen geringfügigen Effekt erzielen. Die Sichtbarkeit des Kraftwerks insgesamt kann realistischere Weise nicht erheblich gemindert werden. Zudem wird der Punkt vernachlässigt, dass die angedachten Kompensationsmaßnahmen im Winterhalbjahr weniger effektiv sein werden. Dies ist jedoch gerade die Zeit, in der sich der Kühlturm durch erhöhte Schwadenbildung besonders massiv auswirkt.

Insbesondere die überwältigende optische Präsenz des Kraftwerks führt dazu, dass die Stadt Waltrop an der logischen Siedlungsentwicklung nach Westen gehindert wird. Wohnbaulandentwicklungen in Sichtweite des größten Monoblock-Steinkohlekraftwerks Europas finden keine Akzeptanz und sind von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Gegebenheiten, namentlich der Lage zwischen Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal sowie der Bahntrasse im Norden der Stadt, sind die Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnbauflächen in Waltrop sehr eingeschränkt. Potentielle Wohnflächenerweiterungen bestehen nur im westlichen und südlichen Siedlungsrandbereich.

Beispielsweise hat die Stadt Waltrop am 29.01.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 66 „Nach der Deine“ gefasst. Gegenstand der Planung sind Wohnbau-

flächen im Umfang von 2,5 ha. 2009 fanden die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB statt. Außerdem hat die Stadt Waltrop verschiedene Gutachten eingeholt, etwa eine Grundbautechnische Untersuchung für den Kanal- und Straßenbau, eine gründungstechnische Voruntersuchung zum Bau der Wohnhäuser sowie eine Messung der Grundwasserstände durch das Geotechnische Büro Dr. Paul Butenweg GmbH. In der Folge haben 2009 die Grünkonzept Landschaftsarchitekten den Umweltbericht erstellt. Das afi Arno Flöke Ingenieurbüro hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt. Von Uppenkamp & Partner stammt die Geruchsimmissionsprognose.

Derzeit ruht das Verfahren. Um einen Immissionskonflikt zu beseitigen, ist die Verlagerung einer benachbarten Hofstelle erforderlich. Die Stadt Waltrop scheut diese Investition angesichts des erheblichen von dem E-On-Kraftwerk Datteln IV ausgehenden Vermarktungsrisikos. Von dem Plangebiet aus besteht unmittelbare Sicht auf Kühlturm und Kesselhaus. Die massiven Kraftwerksbauten üben bereits jetzt ohne den Betrieb mit Rauchschwadenbildung eine bedrängende Wirkung auf das Gelände aus.

Damit erreichen die Einschränkungen der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung der Stadt Waltrop durch das Vorhaben ein Maß, welches sich nicht mehr rechtfertigen lässt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es weniger beeinträchtigende, technisch machbare Alternativen gibt.

Durch die Gestaltung der Rückkühltechnik in den Varianten als Hybridkühlturm, Ventilatorkühlturm oder Zellenkühltürme lässt sich die Anlagenhöhe auf ca. 60 m bzw. 20 m senken. Die erforderlichen Grundflächen sind durch die im Flächennutzungsplan dargestellten und im Bebauungsplan festgesetzten Reserveflächen verfügbar.

Die Bevorzugung des Naturzugnasskühlturms in der Abwägung der Anlagenkonfiguration ist demgegenüber maßgeblich dem Umstand geschuldet, dass dieser bereits vollständig

errichtet worden ist und dementsprechend hohe Investitionen im Raum stehen. Bei einer unparteiischen Abwägung wäre diese Variante nicht als vorzugswürdig eingestuft worden.

So vermag die vorliegende Alternativenabwägung nicht zu überzeugen. Als Argument für den 178 m hohen Naturzugnasskühlturm wird dessen Vorteilhaftigkeit bei den Schallimmissionen angeführt. Dies beruht auf Ausführungen einer eigens eingeholten „Basisexpertise über die Schallemissionen sowie die Schallimmissionen der Kühlturmalternativen“. Diese Basisexpertise ist allerdings nicht nachvollziehbar und daher nicht tragfähig.

Für die Schallemissionen der verschiedenen technischen Alternativen der Rückkühlung wird auf Angaben des BVT-Merkblattes zu industriellen Kühlsystemen verwiesen. Als Stand der Technik wird dort für die Schallemissionen eines Naturzug-Nasskühlturms eine Spanne von 90 bis 100 dB(A) und für einen Hybridkühlturm eine Spanne von 80 bis 120 dB(A) angegeben. Im Hinblick auf diese breite Spannweite möglicher Schalleistungspegel stellt die Basisexpertise an dieser Stelle eine Diskussion der genauen Höhe der bei den verschiedenen technischen Alternativen zu erwartenden Schallemissionen zurück.

Trotzdem nennt die Expertise dann in Tabelle 1 unter dem Gliederungspunkt 3.2.5 – ohne nähere Erläuterung – bestimmte Schalleistungspegel dB(A)-genau für die unterschiedlichen Rückkühlungsvarianten. Daraus berechnet der Gutachter die immissions-wirksamen Schalleistungspegel und die Geräuschbeiträge des Kraftwerks in den betroffenen Nachbarschaftsbereichen. Wobei die betrachteten Beurteilungspunkte nicht näher benannt werden. Auch Berechnungsgrundlagen und –verfahren werden dabei weder offengelegt, noch erläutert. Ausbreitungsrechnungen wurden wohl nicht durchgeführt, denn in der Expertise ist mehrfach von bloßen „Abschätzungen“ die Rede. Handelt es sich um bloße sachverständige „Mutmaßungen“, ist es in hohem Maße erstaunlich, wie aus einer „Spannbreite“ möglicher Schalleistungen die jeweilige Immissionszusatzbelastung als genauer Wert hergeleitet werden kann.

Dabei fällt zudem auf, dass zwar für die verschiedenen technisch denkbaren Rückkühlungen die Unterschiede in den vom Kraftwerk hervorgerufenen Schallimmissionen dargestellt werden. Nicht angegeben werden dagegen genaue Zahlen für die Auswirkungen, die eine andere Anlagengruppierung auf dem Löringhof-Gelände haben würde.

Insbesondere fehlt bei der Alternativendiskussion die Auseinandersetzung damit, ob sich nicht auch beim Hybridkühlturm durch Optimierungen oder zusätzliche Maßnahmen wie der nunmehr vorgesehen Abschirmwand eine wesentliche Verbesserung der Schallimmissionssituation erreichen ließe.

Zudem wurden einige Faktoren gänzlich außerachtgelassen. Dazu zählt etwa der erheblich niedrige Wasserverbrauch bei der Hybridkühltechnik und dem damit korrespondierenden geringerem Abwasseranfall.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass Planungsergebnisse darauf überprüft werden, ob sie sich angesichts weniger belastender Alternativen noch als angemessen darstellen. Das Ergebnis einer intensiven Befassung mit den betroffenen Belangen und ihrer ernsthaften Würdigung kann hier nur so ausfallen, dass der weniger beeinträchtigenden Hybrid-Kühltechnik der Vorzug vor dem 178 m-hohen Naturzugnasskühlturm zu geben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin